

Das Grundgesetz gewährleistet allen Bürgern in Deutschland in gleicher Weise die Freiheit und den Schutz ihrer religiösen Überzeugungen. In der Staatspraxis und nach der herrschenden Meinung des Staatskirchenrechts werden jedoch der christliche Mehrheitsglaube und seine Institutionen in besonderer Weise geschützt und gefördert: Staatsleistungen der Länder, staatlich finanziert Religionsunterricht, theologische Fakultäten, der staatliche Einzug der Kirchensteuern und viele andere mehr.

Welche Begründungen gibt es für diese Leistungen und welche Privilegien gehören abgeschafft? Wie verhalten sich die Leistungen zum Gebot staatlicher Neutralität gegenüber allen Religionen und Weltanschauungen? Und in welcher Weise werden sie der religiös/weltanschaulichen Pluralität unseres Landes gerecht?

Diesen Fragen widmeten sich die 4. Berliner Gespräche über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung. Sie fanden am 22. und 23. Januar 2010 in der Berliner Urania statt. Im vorliegenden Band dokumentiert die Humanistische Union die Ergebnisse dieser Veranstaltung, die gemeinsam mit der Friedrich-Naumann-Stiftung ausgerichtet wurde.

Rosemarie Will (Hrsg.): Die Privilegien der Kirchen und das Grundgesetz

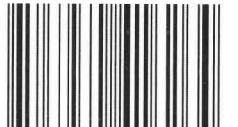


Rosemarie Will (Hrsg.)

Die Privilegien der Kirchen und das Grundgesetz

4. Berliner Gespräche über das Verhältnis von Staat, Religion und Weltanschauung

ISBN 978-3-930416-26-4



9 783930 416264 >

Staatsleistungen

Carsten Frerk

Als Impulsreferat zum Thema „Staatsleistungen“ möchte ich kurz und bündig zehn Facetten benennen. Dazu eine Vorbemerkung: Ich werde mich nicht mit den Staatsleistungen an die Kirchen in einem weiteren Sinn beschäftigen – das sind rund 17 Milliarden Euro pro Jahr – sondern nur mit den Zahlungen, die auf älteren, angeblich historischen Rechtstiteln beruhen, die über Art. 140 in das Grundgesetz inkorporiert wurden (rund 500 Millionen Euro). Davon wiederum werde ich mich nur mit den Zuschüssen zur Besoldung von Geistlichen beschäftigen, die ich als „Staatsdotationen“ bezeichne.

2009 zahlten die deutschen Bundesländer (außer Bremen und Hamburg) an die beiden großen Kirchen für Personalzuschüsse und „Kirchenregiment“ insgesamt 442 Millionen Euro.

1. Entstehung und Eigenart

Die historische Herleitung und damit auch die Begründung für diese Staatsdotationen ist eine Geschichte für sich. Was arbeitsteilig in vielen wissenschaftlichen und kirchlichen Darstellungen verbreitet wird, das habe auch ich selber bis vor kurzer Zeit akzeptiert und mündlich wie schriftlich referiert. Bei der Bearbeitung dieses Themas hat sich jedoch für mich ergeben: Das ist falsch gewesen.

„Staatskirchenrechtlich“ in einem Satz formuliert heißt es: „Staatsleistungen bilden (den) ‚Säkularisations-Ausgleich‘ (Isensee), insbesondere im Hinblick auf die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Reformation und auf ‚die‘ Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts.“¹ Als Jah-

¹ Alexander Hollerbach, § 139 Der verfassungsrechtliche Schutz kirchlicher Organisation, in: Josef Isensee (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik

reszahl: 1803. So wurde es immer wieder und immer wieder geschrieben.

Diese Darstellung entspricht jedoch nicht den historischen Tatsachen und ist eigentlich amüsant, denn alle derartigen Darstellungen sind bemerkenswerte Beispiele für den Erfolg des kirchlichen Lobbyismus und die Phantasie des so genannten „Staatskirchenrechts“.

Von einer Säkularisation „der katholischen Kirche“ zu sprechen ist zudem mehrfach übertrieben und auch sachlich falsch, da 1803 alle katholischen Einrichtungen, die der „Seelsorge“ und der Wohlfahrt dienten, im Kirchenbesitz verblieben und zum Teil (wie das Vereinigte Stift in Trier) sogar finanziell noch besser ausgestattet wurden.

2. Historisches zur Säkularisierung

Die „geistlichen Territorien“, die 1803 säkularisiert wurden, waren überwiegend kaiserliche und königliche Lehen. Wie diese geistlichen Territorien als kaiserliche Lehen entstanden waren, sei an einer kurzen Zusammenfassung der Gründungsgeschichte des Bistums Bamberg dargestellt: „Den Grundstock der Ländereien des Bamberger Bistums bildeten die *Königshöfe* im Rangau, (etc.). Außerdem kamen im Norden die ehemaligen *Lehen* der Markgrafen von Schweinfurt Amberg, (etc., etc.) dazu.“²

Zumindest stellt sich in der offiziellen Gründungsgeschichte klar dar, dass das Herrschaftsgebiet des Bischofs von Bamberg primär ein Konglomerat von Lehen war und sich somit zwar im Besitz, aber eben *nicht im Eigentum* der katholischen Kirche befand, also auch nicht *enteignet* zu werden brauchte bzw. konnte.

Deutschland. Heidelberg 1989, Bd. 6, S. 557-593 (587).

2 Bistum Bamberg: Das Erzbistum Bamberg im 11. Jahrhundert. Bistumsgründung und Anfänge, zitiert nach <http://www.eo-bamberg.de/eob/dcms/sites/bistum/information/jubilaeum2007/1000jahre/index.html>.

3. Herrschaftssäkularisation

Die Herrschaftssäkularisation war eine politische Auseinandersetzung innerhalb des deutschen Adels – die Bischofssitze waren bis dahin ausschließlich Adeligen vorbehalten –, denn das Volk wechselte nur die Herrscher.

Als Ausgleich gab es nichts, außer, dass die weltlichen Fürsten ihren gleichfalls adeligen Kollegen auf den Bischofssitzen – und ihrem engen „Hofstaat“ –, eine Apanage auf Lebenszeit aussetzten. Es wäre nicht standesgemäß gewesen, die adeligen Bischöfe als Bettler auf die Straßen zu stoßen, wo sie den nicht-adeligen Mönchen und Nonnen der säkularisierten Klöster begegnet wären, die mittellos auf die Straße verwiesen wurden.

4. Ablösung der Staatsdotationen

Die verfassungsrechtliche Schieflage im Verhältnis von Staat und Kirchen in Deutschland lässt sich an den Staatsdotationen besonders gut darstellen, denn gleichzeitig mit der Abschaffung der Staatskirche formulierte die Weimarer Nationalversammlung den Verfassungsauftrag: Diese Staatsleistungen sind abzulösen. Der Verfassungstext lautet: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“

Diese Direktive ist eindeutig, umfassend und unmissverständlich. Alle Interpretationen, wie das – im Interesse der Kirchen –, anders zu verstehen sei, verbiegen diesen Auftrag. Jüngere Staatskirchenrechtler wie Michael Droege sprechen sogar von einem unmissverständlichen „Ablösebefehl“ und betrachten die bisher nicht erfolgte Realisierung als „ärgerliches Versäumnis“³.

3 Michael Droege, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, Berlin 2004, S. 540.

Um den Sinn einer Rechtsnorm zu verstehen, ist es häufig ratsam, einen Blick in die Verhandlungsprotokolle bei der Entstehung dieser Formulierung zu werfen. Den Zweck dieser einzigen Norm, in der die Frage der finanziellen Trennung von Staat und Kirchen direkt thematisiert wird, Art. 138 I WRV, kommentierte der liberale Abgeordnete *Friedrich Naumann* 1919 im Verfassungsausschuss der Nationalversammlung folgendermaßen: „Nun zur Finanzfrage. Die Konsequenz des Antrages Gröber Nr. 91 ist die, daß der Staat in Zukunft, nachdem einmal Inventur gemacht und Ablösung erfolgt ist, keine Mittel mehr für die Kirchen aufzuwenden hat. Diese Konsequenz ist unser aller Wunsch.“⁴ Das ist unmissverständlich.

Es sei jedoch, wie es ein Politiker kürzlich formulierte (der SPD-Bundestagsabgeordnete *Dieter Wiefelstädt*, 2008), ein „Verfassungsauftrag, ohne aber eine Sanktion für das Untätigbleiben zu enthalten, so dass die Entscheidung zur Ablösung der Staatsleistungen letztlich der politischen Opportunität unterliegt.“ So ist entsprechend bisher nichts geschehen, außer der Darstellung von Kirchenjuristen, dass, sofern diese Zahlungen beendet werden sollten, immense Ablösesummen an die Kirchen fällig werden würden.⁵ Was Unsinn ist und ich ihnen gerne detaillierter begründen kann.

Und „seltsamerweise wird die sich bei solchen angeblichen Dauerschuldverhältnissen aufdrängende Frage des *zwischenzeitlichen Erlöschens der Staatsleistungen* (Stichworte: wesentliche Änderungen der Verhältnisse, Fortfall der staatlichen Religionsfürsorge, Paritätsfragen infolge starker örtlicher Verschiebungen, Kündigung aus wichtigem Grund, Abgegol-

4 Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, Berlin 1920, Band 336, S. 205. Zit. nach *Notker Bakker*, Subventionsabbau bei den Kirchen?, MIZ 3/2003, abrufbar unter: <http://www.miz-online.de/Archiv/3-03/Subventionsabbau-bei-den-Kirchen>.

5 So beständig in verschiedenen Quellen der ‚Senior‘ des evangelischen „Staatskirchenrechts“, *Axel Freiherr von Campenhausen*.

tensein durch erbrachte Leistungen)“⁶ noch nicht einmal politisch erörtert.

5. Reichsdeputationshauptschluss

In der Frage der Ablösesumme, falls der politische Wille dafür vorhanden ist, wird juristisch sehr Kompliziertes behauptet, die Literatur füllt Regale, bis hin zu versteigerten und nicht benannten Größenordnungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bundesländer angeblich nicht hergeben würden. Ein genaues Lesen des Originaltextes dieses Reichsdeputationshauptschlusses⁷ gibt jedoch einer anderen Interpretation Raum, die sicherlich noch weiterer historischer und juristischer Überprüfung bedarf.

Der Text ist sehr detailliert und in den umfangreichen Feststellungen wird beschrieben, welcher Fürst welche bisher „geistlichen Territorien“ bekommt. Als Ausgleich wird festgelegt, dass die ehemaligen Fürstbischöfe und Bischöfe, die Mitglieder des Domkapitels und die bei den Diözesen beschäftigten Geistlichen bis an ihr Lebensende eine zu vereinbarende Dotation erhalten. Mehr nicht. Mit dem Tod des letzten Bediensteten sind die Dotationsverpflichtungen erloschen. Über Nachfolger steht dort nichts. Über Entschädigungen: Nichts.

In weiteren Paragraphen werden diese Dotations dann präzisiert, dass es für die säkularisierten adeligen Bischöfe zu ihren Lebenszeiten alles angenehm bleiben sollte, einschließlich einer standesgemäßen Sommerresidenz und des Tisch-Geschirrs. Nach ihrem Tod war damit Schluss

6 *Gerhard Czermak*, Religion und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung. In Kooperation mit Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Berlin/Heidelberg 2008, S. 190 mit Verweisen auf die Arbeiten insbes. von Ludwig Renck.

7 Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803, zit. nach Karl Zeumer (Hrsg.), Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl. 1913, S. 509 ff.; abrufbar unter http://de.wikisource.org/wiki/Hauptschluß_der_ausserordentlichen_Reichsdeputation.

und auch die ihnen belassenen Möbel und die Tafelservice aus Staatsbesitz gingen an den Staat zurück. Da wurden keine Nachfolger erwähnt, die beispielsweise die Möbel als Dauerleihgabe hätten behalten dürfen.

Die einzige längerfristige Verpflichtung bestand nach dem immer wieder als Grundlage zitierten Art. 35 des Reichsdeputationshauptschluss in der Erhaltung der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, also der Baulisten, welche vom Staat erhalten werden sollten.

Insofern gibt es aufgrund des Reichsdeputationshauptschluss *keinerlei* Begründung für Entschädigungen oder gar Personalzuschüsse, wie die fortwährende Zahlung von Bischofsgehältern oder Eremitenanstalten.

Aus demokratisch-aufgeklärter Sichtweise, wie sie im Brockhaus-Lexikon von 1824 veröffentlicht wurde, heißt es dazu: „Die Säcularisation enthält, aus rechtlichem Gesichtspunkt betrachtet, durchaus nichts Ungerechtes, da die geistlichen Regenten nicht durch den Willen der von ihnen regierten Völker, sondern durch bloße Anmaßung zu ihrer Herrschaft gelangt waren, mithin kein wohlerworbenes Recht ... hatten.“⁸

Und Meyers Conversations-Lexikon, das wohl auch keiner revolutionären Ideen verdächtig ist, formuliert 1851, dass die „... geistlichen Regenten in der Regel wider den Willen der von ihnen regierten Völker durch Anmaßung, Erbschleicherei, List und Betrug u. dgl. zu ihrer Herrschaft und zu ihren Reichthümern gelangt sind“, und deshalb „für die Herrschaft der Geistlichen weder ein vernunftrechtlicher noch ein positivrechtlicher Grund angeführt werden kann.“⁹ Insofern wird den Bischöfen im 19. Jahrhundert jegliche juristische oder moralische Berechtigung für irgendwelche Entschädigung abgesprochen.

6. Nützlichkeitsdenken und Bayerisches Konkordat von 1817

Entsprechend der Regelungen im Reichsdeputationshauptschluss wurden die Pensionen an die ehemaligen geistlichen Herrscher bis zu ihrem Tode bezahlt, dann war es damit zu Ende. 1817 waren bereits siebzehn Bischofsstühle verwaist.

Der absolutistische, adelige Staat brauchte jedoch die Kirchen, denn außer dieser göttlichen/kirchlichen Einsegnung hatten die adeligen „Herrsher“ keine andere Legitimation ihres Anspruchs, mehr Rechte zu haben als andere Menschen. Also, um es salopp zusagen: Rolle rückwärts. So etwas gibt es natürlich nicht umsonst und nach dem alten Prinzip „Do ut des“ (Ich gebe, damit du gibst) gab es Alimentierung aus „Fürsorge“ gegen Legitimation. So wurden im Konkordat von 1817¹⁰ die „Alimentierung“ vereinbart – die heute immer noch gezahlt wird. Zu welchem Nutzen ist unklar, denn ein Ministerpräsident oder Bundeskanzler wird meines Wissens weder gesalbt noch gekrönt.

7. Ende der Staatskirche, Demokratie und Bayern-Konkordat 1924

Diese Nützlichkeitserwägungen bzw. der legitimatorische Dienst des Klerus für die Monarchien war mit den demokratischen Veränderungen in Deutschland (1918/19) beendet. Für die weitere Alimentierung des Klerus gab es fortan keine Gründe mehr.

Die *Volkssouveränität* ist grundlegendes Prinzip der Legitimation demokratisch-politischer Herrschaft. Diese Volkssouveränität ist in Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes geregelt: „Alle *Staatsgewalt* geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

8 Allgemeine deutsche Real-Enzyklopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon, Bd. 8, Leipzig (Brockhaus), 1824, S. 542; zit. nach Hartmut Lehmann, Säcularisierung, Göttingen 2004, S. 39.

9 Joseph Meyer (Hrsg): Das große Conversations-Lexikon für die gebildeten Stände, Bd. 6, Hildburghausen 1851, S. 1021 f.; zitiert nach Hartmut Lehmann 2004 (Fn. 9), S. 40.

Mit dem Ende der Monarchien in Deutschland wurde jedoch versäumt, auch das Verhältnis Staat-Kirche zu demokratisieren. Die Folge: Das Selbstverwaltungsrecht und die eigene finanzielle Basis durch die Kirchensteuern wurde von den Kirchen gerne akzeptiert, die gleichzeitig verfügte finanzielle Trennung, d.h. Beendigung der bis dahin gewährten staatlichen Alimentierungen, aber erfolgreich bis heute verhindert.

Wie ist das geschehen? Lassen Sie es mich wiederum am Beispiel Bayern darstellen, denn das Bayern-Konkordat war das erste Landeskonzordat nach der Demokratisierung und galt als richtungsweisend für die Konkordate in Preußen (1929) und in Baden (1932).

Mit dem Konkordat von 1924 erhielt die Kirche in Bayern wesentlichen Einfluss auf das staatliche Schul- und Bildungswesen, während der Staat auf jegliche Einmischung in kirchliche Angelegenheiten verzichtete. Und der päpstliche *Nuntius Pacelli*, der spätere Pius XII., vereinbarte im Konkordat von 1924 – es ist fünf Jahre nach dem „Ablösungsbefehl“ der Staatsdotationen in der Weimarer Reichsverfassung – nach detaillierten Festschreibungen gerade dieser eigentlich abzulösenden Dotationen, am Schluss des entsprechenden Art. 10 eine Generalklausel, die den Ablösebefehl der Reichsverfassung ad absurdum führen würde. Dort heißt es: „Im Falle einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstitel beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirche sichert der Bayerische Staat die Wahrung der kirchlichen Belange durch Ausgleichszahlungen zu, die entsprechend dem Inhalt und dem Umfange des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren.“

Das ist meines Erachtens ein doppelter Verfassungsbruch – einerseits die Fortschreibung der Dotationen und andererseits die Festschreibung der Zuwendungen, falls abgelöst wird. Diese Formulierungen als „Recht“ zu bezeichnen, dazu gehört schon eine große Portion Schamlosigkeit oder Unverschämtheit. Im Wissen, dass eine Vereinbarung gegen eine übergeordnete Rechtsnorm verstößt – „Reichsrecht/Bundesrecht bricht Landesrecht“ – sie dennoch zweimal explizit und ausführlich als bewussten Rechtsbruch zu formulieren, dazu bedarf es einer Auffassung der eigenen Rechtsposition, die nicht bereit oder in der Lage ist,

andere Rechtsauffassungen anzuerkennen oder sogar zu respektieren. Die in dieser Hinsicht getroffenen Vereinbarungen sind deshalb nur Ausdruck einer Art formalen Wunsch- oder Anspruchsdenkens, dessen Formulierungen schon im Stadium der Entstehung *rechtswidrig* und damit *hinfällig* waren.

8. Legendenbildung

Aber mit dem ersten Konkordat in Deutschland, dass 1924 in Bayern mit einer demokratisch gewählten Regierung vereinbart wird, beginnt auch die Legendenbildung, die historische Verpflichtungen und Bezüge behauptet, um mit dem Verweis auf diese (angeblichen) Verpflichtungen die Zahlungen gegen die *demokratische Diskussion über ihre Berechtigung* zu immunisieren. Im Bayern-Konkordat von 1924 ist zum ersten Mal von „vermögensrechtlichen Verpflichtungen“ die Rede, die angeblich im Konkordat von 1817 festgelegt worden seien.

Auch im „Historischen Lexikon Bayerns“ wird erstmalig bei diesem Konkordat von 1924 eine Begründung für die Staatsdotationen formuliert: „Der mit weitem Abstand umfangreichste Art. 10 ist den Staatsleistungen gewidmet. Hierbei geht es – im Gegensatz etwa zu zeitlich befristeten oder freiwillig geleisteten staatlichen Subventionen – um ‚eine historisch begründete, dauernde Rechtsverpflichtung des Staates gegenüber der Kirche‘ (Winfried Müller). Rechtsgrund sind vor allem die §§ 35 und 63 des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803 und der mit einer *Bestandsgarantie verbundene Ablösungsauftrag* des Art. 138 der Weimarer Verfassung von 1919, der 1949 vom Grundgesetz (Art. 140) bestätigt wurde. Bis auf wenige Ausnahmen entspricht der Art. 10 des Konkordats von 1924 den Artikeln IV und V des Konkordats von 1817.“¹¹

11 „Bayerisches Konkordat, 1924“. Eintrag im Historischen Lexikon Bayerns, hrsg. von der Bayerischen Staatsbibliothek, http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_44534.

Alle diese genannten „Rechtsgründe“, die ja eine dauernde „Rechtsverpflichtung“ als unantastbar legitimieren sollen, sind falsch.

1. In den §§ 35 und 63 des Reichsdeputationsschlusses werden nur die Apanagen für die damals lebenden Bischöfe und die Mitglieder der Höheren Klerus genannt, nichts über deren Tod hinaus.
2. Der Ablöseauftrag des Art. 138 der Weimarer Reichsverfassung ist mit dem Art. 173 verknüpft, in dem 1919 eine Übergangsregelung formuliert wurde: „Bis zum Erlass eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.“ Das ist keine „ewige“ Bestandsgarantie, sondern sollte 1919 verhindern, dass in den einzelnen Reichsländern Ablösungen formuliert werden konnten, die vielleicht eigenwillige Regelungen für die Ablösung formuliert hätten.
3. Dieser Art. 173 der Weimarer Reichsverfassung wurde nicht in das Grundgesetz übernommen.
4. Die Verfügungen des Bayerischen Königs von 1817, die seiner huldvollen „Fürsorge“ und der Nützlichkeit der Kirche für die Monarchie entsprangen sind das einfachste Argument gegen solche staatlichen Zahlungen durch ein demokratisches Gemeinwesen: „Was einem König nützt, braucht einen Demokraten nicht zu interessieren.“

Seitdem wird jedoch unter dem Kürzel „1803“ diese historische „Schuldverpflichtung“ des Staates behauptet, vorsätzlich – mit Rückendeckung durch das „Staatskirchenrecht“ – in neue Verträge übertragen und weitere Zahlungen vereinbart. Alles seien, wie es Artikel 7 der Landesverfassung von Baden-Württemberg nennt, „die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen“.¹²

12 Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Information über Staatsvertragsentwürfe. Mitteilung Landesregierung vom 14.9.2007, LT-Drs. 14/1714, http://www.landtag-bw.de/wp14/drucksachen/1000/14_1714_d.pdf.

9. Neubegründung der Staatsdotationen

Kern der Kritik an der bisher nicht erfolgten Beendigung dieser Staatsdotationen ist es, dass diese Zahlungen eines verdeutlichen: „Die revolutionäre Umwandlung eines christlichen Staates [des Kaiserreiches, 1918/19 – Cf] in einen demokratischen Staat der Glaubensfreiheit mit grundsätzlicher Trennung von Staat und Religion“¹³ ist immer noch nicht vollendet. Im Gegenteil. Es werden Ansprüche behauptet, die erfunden sind. Und: Wenn aus politischen Opportunitätsgründen schon auf diese Ablösung verzichtet wird, so ist die *Neubegründung von Staatsdotationen* in den Staat-Kirche-Verträgen und Konkordaten nach 1919 und den Staat-Kirche-Verträgen in der alten Bundesrepublik sowie in den Neuen Bundesländern nach 1989 als grundgesetzwidrig anzusehen.

Mit dem Auftrag zur Ablösung dieser Staatsleistungen hat der Verfassungsgeber seine eindeutige Absicht bekundet, dass diese Zahlungen zu beenden sind. Mit dieser Maßgabe ist eine *Neuverpflichtung* von Zahlungen dazu ein klarer formaler und inhaltlicher Widerspruch.

10. Fazit

Um es abschließend noch einmal für die Diskussion genau zu formulieren.

1. Die Kirchen haben keinerlei historischen Rechtsanspruch auf „Entschädigungen“ und die behaupteten „Enteignungen“ sind eine lobbyistische Verdrehung der Tatsachen, um Ansprüche zu begründen, die es in dieser Form gar nicht gegeben hat.
2. Nach der „Ablösedirektive“ in der Weimarer Reichsverfassung sind die *finanziellen* Vereinbarungen in den nach 1919 geschlossenen Staat-Kirche-Verträgen und Konkordaten *alle* – als im Widerspruch zu dieser Verfassungsdirektive stehend –, verfassungswidrig, damit hinfällig und aufzuheben.

13 Gerhard Czermak (Fn. 13), S. 188.

3. Der Grundsatz der zivilrechtlichen Vertragstreue („pacta sunt servanda“) dürfte nicht für Vereinbarungen mit illegitimen Diktaturen gelten, wies es das „Dritte Reich“ nach dem „Ermächtigungsgesetz“ war, also auch nicht für das Reichskonkordat von 1933.
4. Auch wenn eine Normenkontrollklage nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG (durch Bundestag, die Länderparlamente oder einem Drittel der Bundestagsabgeordneten) zurzeit noch keine Mehrheiten findet, ist dennoch zu verdeutlichen, dass die Kirchen mit ihrem loyalen Staatskirchenrecht (als „herrschende Meinung“) und ihrem politischen Lobbyismus die Intentionen der Verfassung in ihr Gegenteil verkehrt haben. Die politischen Mehrheiten werden sich jedoch ändern.

Ich
danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Staatskirchenverträge